

Satzung über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Anzahl der Stellplätze und die Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) der Kreisstadt Erbach

§ 1

Stellplatz- und Abstellplatzpflicht

- (1) Für das Gesamtgebiet der Kreisstadt Erbach wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn die Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden. (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Für das Gesamtgebiet der Kreisstadt Erbach wird bestimmt, dass die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Kreisstadt Erbach einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).

§ 2

Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

- (1) Die Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäftsbetrieb Dienst- oder Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.
- (3) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

§ 3

Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

- (1) Folgende Stellplatzgrößen je Bemessungsfahrzeug werden festgesetzt:
 - a) 20 m² für einen Personenkraftwagen (Pkw) oder einen Lastkraftwagen (Lkw) bis 2,5 t zulässiges Gesamtgewicht oder einen Kleinbus bis 10 Sitzplätze oder einen Pkw-Anhänger
 - b) 50 m² für einen Lkw von 2,5 t bis 10 t zulässiges Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen
 - c) 100 m² für einen Lkw von mehr als 10 t zulässigem Gesamtgewicht
 - d) 150 m² für einen Lastzug oder ein Sattelkraftfahrzeug oder einen Gelenkbus.
- (2) Für Garagen werden folgende Größen bestimmt:

je Pkw mindestens 2,5 m x 5,5 m.
- (3) Für Fahrradabstellplätze werden folgende Größen bestimmt:

je Fahrrad 1,2 m².

§ 4

Beschaffenheit, Lage und Gestaltung der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen, herzustellen und zu unterhalten. Stellplätze oder Garagen dürfen auch in zumutbarer Entfernung (höchstens 300 m Fußweg) vom Baugrundstück, Abstellplätze nur in unmittelbarer Nähe (höchstens 30 m Fußweg) auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich rechtlich gesichert ist, hergestellt werden.
- (2) Für die Beschaffenheit der Stellplätze gilt
 - a) Stellplätze müssen mindestens 4,5 m lang und 2,25 m breit sein. Zusätzlich ist eine 0,5 m breite Zone für den Fahrzeugüberhang vorzusehen.
 - b) Werden Stellplätze in Schräg- oder Senkrechtaufstellung direkt von der öffentlichen Verkehrsfläche erschlossen, so ist zusätzlich zu den Maßen aus Buchstabe a) ein 0,5 m breiter Sicherheitsstreifen zwischen der Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche und dem Stellplatz vorzusehen.

- c) Werden Stellplätze in Schräg- oder Senkrechtaufstellung direkt von der öffentlichen Verkehrsfläche erschlossen, so dass die Gesamtbreite der Stellplätze 2/3 der Länge der Grenze zwischen Baugrundstück und öffentlicher Verkehrsfläche nicht übersteigen. In diesem Fall sind mindestens 1/3 der der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Grundstücksteilfläche (Vorgarten) gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten (§ 87, Abs. 1 Nr. 5 HBO).
- d) Stellplätze sind mit einem mindestens 1,0 m breitem Streifen mit Bäumen und Sträuchern heimischer Art zu umpflanzen. Bei der Reihung von Stellplätzen ist spätestens nach jedem vierten Stellplatz eine Bauminsel von 2,0 m Breite und 4,50 m Länge bepflanzt mit einem Baum (Hochstamm) heimischer Art vorzusehen. Die Pflanzflächen sind durch Kanten- oder Bordsteine zu sichern.

Der 1,0 m breite Pflanzstreifen darf den Streifen des Fahrzeugüberhanges von 0,5 m (Buchstabe a) beinhalten.

Ausnahmen zu Buchstabe d) sind zulässig, wenn die Umgebung der Stellplätze keine Bepflanzung zulässt.

- e) Stellplätze sind mit geeignetem luft- und wasserdurchlässigem Belag zu befestigen (wassergebunden, Pflasterrasen, Ökopflaster), soweit nicht zum Schutze des Grundwassers andere Ausführungen erforderlich sind.

- (3) Die zeichnerischen Darstellungen zu § 4 Abs. 2 Buchst. a) – d) sind verbindlicher Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2).

§ 5 Ablösung, Geldbetrag

- (1) Für das Gesamtgebiet der Kreisstadt Erbach werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

a) Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Buchst. a)	7.500,00 DM
b) Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Buchst. b)	16.500,00 DM
c) Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Buchst. c)	33.000,00 DM
d) Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Buchst. d)	49.500,00 DM

- (2) Gemäß § 50 Abs. 7 der Hessischen Bauordnung ist der Geldbetrag zu verwenden für:

1. die Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen zugunsten des Gemeindegebietes
2. die Unterhaltung bestehender Parkeinrichtungen
3. investive Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder
4. investive Maßnahmen des Fahrradverkehrs.

Ursprungssatzung

Beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 18. Mai 1995, ausgefertigt am 22. Mai 1998 und veröffentlicht am 31. Mai 1995 in der Odenwälder Heimatzeitung. In Kraft getreten am 1. Juni 1995.

1. Änderungssatzung

Beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 19. Februar 1998, ausgefertigt am 20. Februar 1998 und veröffentlicht am 21. Februar 1998 im Darmstädter Echo. In Kraft getreten am 21. Februar 1998.

Anlage 1

zur Satzung der Kreisstadt Erbach über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Anzahl der Stellplätze und der Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Anzahl der erforderlichen Stellplätze und Abstellplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Anzahl der Stellplätze	Abstellplätze für Fahrräder
1.	Wohngebäude		
1.1	Wohnhäuser mit einer Wohnung	2	3
1.2	Wohnhäuser mit zwei Wohnungen	2 je Wohnung	3 je Wohnung
1.3	Wohnhäuser mit drei und mehr Wohnungen	2 je Wohnung	3 je Wohnung
1.4	Altenwohnungen, Altenwohnheime	0,5 je Wohnung	0,2 je Wohnung
1.5	Ferienwohnungen, Wochenendhäuser	1 je Wohnung	2 je Wohnung
1.6	Kinder- und Jugendwohnheime	2 je 15 Betten	1 je 3 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 30 m ² Nutzfläche	1 je 60 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr, Schalter- und Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dgl.)	1 je 20 m ² Nutzfläche, mindestens 3	1 je 50 m ² Nutzfläche, mindestens 3
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 30 m ² Verkaufsnutzfläche, mindestens 2	1 je 60 m ² Verkaufsnutzfläche
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 je 10 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Vortragssäle)	1 je 5 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Kirchen	1 je 20 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze	1 je 250 m ² Sportfläche	1 je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Besucherplätzen	1 je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 je 10 Besucherplätze	1 je 30 Besucherplätze
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 10 Be-	1 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Be-

Nr.	Verkehrsquelle	Anzahl der Stellplätze	Abstellplätze für Fahrräder
		sucherplätze	sucherplätze
5.5	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 je Spielfeld	1 je Spielfeld
5.6	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	1 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 10 Besucherplätze
5.7	Freibäder	1 Stellplatz je 200 m ² Grundstücksfläche	1 Stellplatz je 200 m ² Grundstücksfläche
5.8	Hallenbäder	1 Stellplatz je 5 Kleiderablagen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 je 8 Sitzplätze	1 je 8 Sitzplätze
6.2	Gaststätten mit überörtlicher Bedeutung	1 je 4 Sitzplätze	1 je 4 Sitzplätze
6.3	Hotels unter 100 Betten, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 4 Betten, für zugehörige Restauration Zuschlag nach 6.1 bzw. 6.2	1 je 25 Betten, für zugehörige Restauration Zuschlag nach 6.1 bzw. 6.2
6.4	Hotels über 100 Betten, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 6 Betten, für zugehörige Restauration Zuschlag nach 6.1 bzw. 6.2	1 je 25 Betten, für zugehörige Restauration Zuschlag nach 6.1 bzw. 6.2
6.5	Jugendherberge	1 je 10 Betten	1 je 10 Betten
7.	Krankenhausanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 je 3 Betten	1 je 25 Betten
7.2	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 4 Betten	1 je 25 Betten
7.3	Altenpflegeheime	1 je 3 Betten	1 je 50 Betten
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen, sonstige allgemeinbildende Schulen	1 je 20 Schüler	1 je 5 Schüler
8.2	Kindergärten, Kindertagesstätten	2 je 25 Kinder, mindestens 3	2 je 25 Kinder, mindestens 3
8.3	Jugendfreizeitheime	1 je 15 Besucherplätze	1 je 15 Besucherplätze
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 50 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 50 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 80 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 80 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 je Pflegeplatz	1 je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlagen	5 je Waschanlage	1 je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz	1 je Waschplatz

Anmerkung zu 9.1 und 9.2

Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverständnis zum tatsächlichen Bedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

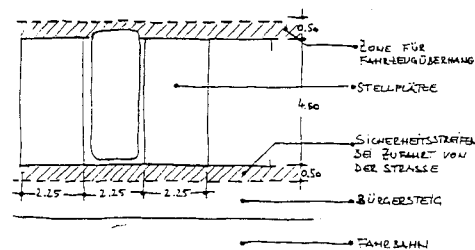
10.	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 je 2.000 m ² Grundstücksfläche

Anlage 2

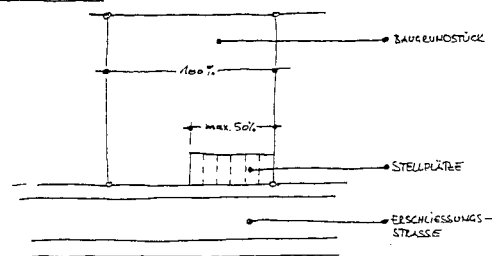
zur Satzung der Kreisstadt Erbach über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Anzahl der Stellplätze und der Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Zeichnerische Darstellung (Skizze) zu § 3 der Stellplatzsatzung

BUCHSTABEN a) und b)



BUCHSTABE c)



BUCHSTABE d)

